

(No. 2049.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. August 1839., betreffend die Allerhöchste Bestimmung Sr. Majestät des Königs, daß die Verordnung vom 24. Dezember 1816. über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, auch in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt worden ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 26. v. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel in Ansehung der Frage entstanden sind: ob die Verordnung über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. Dezember 1816., auch in denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt worden ist, noch gültig sey oder nicht? Da es keinesweges Meine Absicht gewesen ist, diese Verordnung, durch welche ein wichtiger Verwaltungsgegenstand mit Rücksicht auf die bleibende Erhaltung eines bedeutenden Theils des Kommunaleigenthums geordnet worden, außer Kraft zu setzen, so bestimme Ich htermit, daß dieselbe auch in denjenigen Städten der bezeichneten Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt worden ist oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher, in Kraft bleiben soll. Diese Meine Order ist durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 12. August 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.